

Richtlinie

Empfänger Strassenwärter und Strassenmeister des DFM

Verfasser Sektion INFRA

Datum September 2022

KANTON WALLIS

Grundsätze für den Unterhalt der Kantonsstrassenränder

1. EINFÜHRUNG

Beim Unterhalt der Kantonsstrassenränder müssen verschiedene Aspekte berücksichtigt werden: Sicherheitsaspekte (Sichtbarkeit und Lesbarkeit des Strassenverlaufs und der unmittelbaren Umgebung der Strasse), Lebensdauer der Infrastrukturen, Stabilität der Böschungen, Wirtschaftsaspekte und Biodiversität. Zwischen diesen verschiedenen Aspekten muss ein Gleichgewicht gefunden werden.

Heute wird die Bedeutung von Strassenrändern für die Biodiversität unterschätzt. Tatsächlich können selbst kleine Grünflächen an Strassenrändern die Biodiversität fördern (z. B. kleiner Rückzugsort für Tiere und längere Blütezeit).

Diese Richtlinie stellt die verschiedenen Grundsätze vor, die beim Unterhalt der Kantonsstrassenränder ausserorts zu beachten sind. Gemäss Strassengesetz sind die Gemeinden für den Unterhalt innerorts zuständig.

2. UNTERHALTSPRINZIPEN

Die folgenden Unterhaltsprinzipien sollten angewendet werden:

- 1. Einhaltung der Schnitthöhe: Eine Mäh- oder Mulchhöhe zwischen 8 cm und 15 cm muss auf allen Grünflächen (Banketten, Sicherheitsmeter, Böschungen, bepflanzte Gräben usw.) eingehalten werden. Unabhängig von der Lage oder Funktion der Grünfläche ist es verboten bündig zu mähen. Das Schnittgut darf nicht in einen Wasserlauf gelangen.
- 2. Wo immer möglich, sollte das Mähen dem Mulchen¹ vorgezogen werden.
- 3. Wahl der richtigen Schnittzeit: In den meisten Fällen sind zwei Schnitte ausreichend. Sie sollten so spät wie möglich, im späten Frühjahr oder Frühsommer und vor dem Winter durchgeführt werden.
- **4. Verpflichtung zum Unterhalt des "Sicherheitsmeters"**: Unterhaltsarbeiten sollten durchgeführt werden, wenn dies gerechtfertigt ist (z. B. bei Sicherheitsrisiken). Die Anzahl der Schnitte wird je nach Höhe der Vegetation angepasst.

Ausserhalb des "Sicherheitsmeters" wird weniger häufig geschnitten.

Das Beweiden durch Nutztiere ist innerhalb des Sicherheitsmeters nicht erlaubt, wird aber in den anderen Flächen akzeptiert.

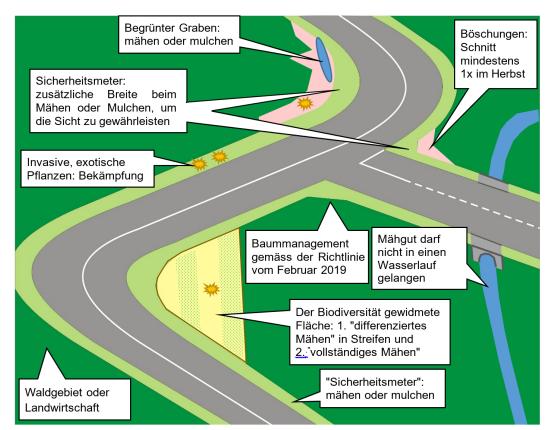
¹ Das klein Schneiden von Flächen bezeichnet, bei welchem das Schnittgut liegen bleibt

Grundsätze für den Unterhalt der Kantonsstrassenränder

- 5. Pflicht zur Anwendung des "differenzierten Mähens" auf Flächen, die der Biodiversität gewidmet sind: Das differenzierte Mähen ermöglicht eine über die Saison ausgedehntere Blütezeit und schont die Kleintierwelt. Es muss wie folgt durchgeführt werden:
 - erstes "differenziertes M\u00e4hen" (abwechselnd gem\u00e4hte und ungem\u00e4hte Streifen):
 Sp\u00e4tfr\u00fchling oder Fr\u00fchsommer;
 - o zweiter vollständige Schnitt: Spätsommer oder Herbst (vor dem Winter).

Im Idealfall sollten diese Flächen mit einem **Mähbalken** geschnitten und das Mähgut abtransportiert werden (Art.14 der <u>VVEA</u> und die Anweisung des <u>BAFU</u>).

- 6. Bei Trockenperioden einen zusätzlichen Schnitt durchführen.
- 7. Einsatz von Maschinen und Werkzeugen, die für die zu leistende Arbeit geeignet sind: Die LOG-Sektion steht zur Verfügung.
- **8. Verbot der Verwendung von Pflanzenschutzmitteln,** ausser in Ausnahmefällen (siehe Anhang 2.5, Ziffer 1.2 des <u>ChemRRV</u>) und für Personen, die über eine Bewilligung gemäss ChemRRV verfügen.
- **9. Pflicht zur Bekämpfung von invasiven, exotischen Pflanzen:** Siehe dazu die Anweisungen auf der <u>DWNL</u>-Website und den Anhang zur internen Richtlinie des DFM vom August 2013 zum Umgang mit invasiven Neophyten.



3. VERWANDTE RICHTLINIEN

Die Richtlinie vom Februar 2019 für die Baumpflege und den Holzschlag an Kantonsstrassen bleibt in Kraft.

Das Dokument "Fauchez mieux, le fauchage raisonné" vom März 2011 wird durch diese Richtlinie ersetzt.

4. IN KRAFT GETRETEN

Diese Richtlinie tritt am 1. Januar 2023 in Kraft.

Vincent Pellissier
Dienstchef